



## Vereinsrecht

## Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,

Fachanwalt für

Handels- und Gesellschaftsrecht

Konstanz/Zürich/Vaduz

[www.wagner-vereinsrecht.com](http://www.wagner-vereinsrecht.com)

### (13) Kompetenzen

#### 1. Vereinsrechtliche Kompetenzordnung

In der Praxis und in der Leitidee des BGB werden die **Grundlagengeschäfte** der Mitgliederversammlung zugeordnet; der Vorstand führt diese Beschlüsse aus. Formuliert wird dies bspw. für die Mitgliederversammlung „Diese ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder des Vereins“ und als Ergänzung hierzu: „Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des Vereins verbindlich für alle Mitglieder, Gliederungen und Gremien. Sie nimmt den Bericht der Revisoren und sonstige Berichte entgegen und ist insbesondere zuständig für: (...)“

#### 2. Kompetenzen des Vorstandes

Die **Kompetenzen des Vorstandes** werden z.B. folgendermaßen formuliert: „Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.“ Das Satzungsrecht ist herausgefordert, Mechanismen zu entwickeln, die auftragswidriges und opportunistisches Verhalten des Vorstandes zum Nachteil der Mitglieder möglichst ausschließen. Ein zentraler Gedanke geht dahin, den Vorstand möglichst konsequent an die Erfüllung seiner vertraglich vereinbarten Aufgaben zu binden, indem er, wenn er diese Pflicht verletzt, zuletzt auch persönlich zur Rechenschaft gezogen und haftbar gemacht werden kann. Diese fiduziarische Pflichtenbindung ist innerhalb des deutschen Gesellschaftsrechts im Recht der GmbH und der Aktiengesellschaft ausdrücklich geregelt (vgl. §§ 43 Abs 1 GmbHG, § 93 Abs 1 AktG). Der Grundsatz kann aber mit Blick auf die dargelegten Belange auch für die übrigen privatrechtlichen Personenvereinigungen, also namentlich auch für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts sowie den zivilrechtlichen Verein entsprechende Geltung beanspruchen.

#### 3. Vereinsrechtliche Kompetenzordnung

In der vereinsrechtlichen Kompetenzordnung kommen der Mitgliederversammlung die Grundlagengeschäfte zu, z.B. Satzungsänderung (§ 33 Abs. 1 BGB), Auflösung (§ 41 BGB), Bestellung und Abberufung des Vorstandes (§ 27 BGB); der Vorstand ist für die Geschäftsführung zuständig (§ 27 BGB). Die Zuständigkeitsbereiche reichen von einer Alleinzuständigkeit der Mitgliederversammlung (eben für Grundlagengeschäfte, was die Zuständigkeit des Vorstandes auf die Vorbereitung solcher Beschlüsse reduziert), bis zu einer konkurrierenden Zuständigkeit (der

Vorstand ist zuständig, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung zusteht), s. Wagner, Verein und Verband, Rn. 14.

#### 4. Vereinsrecht Wissen 2022

Im **April** befassen wir uns hauptsächlich mit **Satzungen, Satzungsänderungen und der Gestaltung von Satzungsklauseln**. In zwei 2-stündigen Webinaren, jeweils mittwochs, werden wir die notwendigen Satzungsänderungen aufgrund des Auslaufens des CoronaG ansprechen, außerdem weitere Spezialklauseln.

Am **06.04.2022 (09:30-11:30 Uhr)** findet das Webinar „**Vereinssatzungen gestalten**“ mit dem Schwerpunkt „Satzungsanpassungen, Neufassung und Zweckänderung, Sonderklauseln“ statt: **Anmeldung unter:** <https://attendee.gotowebinar.com/register/5030252924854245899>

Am **13.04.2022 (09:30-11:30 Uhr)** folgt das Webinar „**Vereinssatzungen 2022**“ mit dem Fokus auf „Corona-Bestimmungen, hybride und virtuelle Versammlungen“. **Anmeldung unter:** <https://attendee.gotowebinar.com/register/2062690832696262670>

Die Übersicht über die **Termine bis Juni 2022** findet sich auf der Website [www.wagner-vereinsrecht.com](http://www.wagner-vereinsrecht.com). Diese Website befaßt sich schwerpunktmäßig mit Themen aus dem Vereins- und Verbandsrecht. Sie wird ständig erweitert und aktualisiert.

#### 5. Anmeldung

Den Anmelde-link und weitere Informationen zu Online-Seminaren u.ä. erhalten Sie auch per email: [wagner@wagner-vereinsrecht.com](mailto:wagner@wagner-vereinsrecht.com).

#### 6. Praxistip

Mitglieder haben in vielen Vereinen erstaunlich wenig zu sagen. Ein Blick in die Satzung lohnt sich: Machtkompetenzen können zugunsten des Vorstands weit verschoben werden.

Also: Bleiben Sie einigermassen fröhlich...

Ihr

Jürgen Wagner

### Literatur (Auswahl)

Website [www.wagner-vereinsrecht.com](http://www.wagner-vereinsrecht.com)

**Wagner, Verein und Verband**, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen: <https://www.boorberg.de/9783415062245>

**Neu: Märkle/Alber/Wagner, Der Verein im Zivil- und Steuerrecht, 13. Aufl. 2022, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart (Vorbestellungen möglich)**

**Bereits erschienen: Buchbeitrag** (Länderteil Fürstentum Liechtenstein) mit Dr. Helmut Schwärzler, Schaan/Zürich/Zug in: Süß/Wachter, Handbuch des internationalen GmbH-Rechts, 4. Aufl. 2022

### Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner, LL.M.**

Beratung und Begleitung im Vereins- und Verbandsrecht

Seestrasse 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz  
[wagner@wagner-vereinsrecht.com](mailto:wagner@wagner-vereinsrecht.com)  
[www.wagner-vereinsrecht.com](http://www.wagner-vereinsrecht.com) <28.03.2022>

**Gesellschaftsrecht  
Vereins- und Verbandsrecht**